

Nutzungsvereinbarung der Gemeinde Steinhausen für die Überlassung schulgebundener mobiler Endgeräte an Schülerinnen und Schüler für den Einsatz im Unterricht.

Digitale Medien werden von der Gemeinde Steinhausen im Rahmen des schulischen Medienkonzepts vom Oktober 2019 beim Lehren und Lernen eingesetzt.

Zur Umsetzung dieses Medienkonzepts stattet die Gemeinde Steinhausen die Schülerinnen und Schüler der Steinhagener Schulen nach Maßgabe des kommunalen Medienentwicklungsplans mit schulgebundenen mobilen Endgeräten aus.

§ 1 Ausstattung

Die Entscheidung darüber, welche Schüler ein Endgerät für den Einsatz im Unterricht erhalten, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. (Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auch darüber, ob das Endgerät von einem Schüler auch privat genutzt werden darf.)

Die Entscheidung ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Berücksichtigung des im Medienkonzept enthaltenen technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts und der spezifischen fachlichen und pädagogischen Anforderungen zu treffen.

Das Endgerät einschließlich der Zusatzausstattung und der bei der Übergabe auf dem Endgerät befindlichen oder später zur Verfügung gestellten Programme und Apps bleibt Eigentum der Gemeinde Steinhausen.

Auf Verlangen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder des Schulträgers sowie

- bei einem Schulwechsel und
- bei Ausscheiden aus der Schule

ist das Endgerät nebst Zusatzausstattung zurückzugeben. Etwaige Gerätesperren sind vorher zu deaktivieren.

§ 2 Zentrales Management

Die Endgeräte werden durch ein von der Gemeinde Steinhausen eingerichtetes zentrales Management verwaltet, konfiguriert und in das schulische Netzwerk eingebunden.

Das den Schülern überlassene Endgerät ist bereits vorkonfiguriert (Geräteeinstellung, Apps, und Inhalte).

Anpassungen können durch die Administratoren vorgenommen werden.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen auf dem Endgerät nur mit schriftlicher Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Maßgabe der „Dienstanweisung für automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule“ des Schulministeriums vom 19.01.2018 (ABl. NRW. 02/18 S. 32 – BASS 10-41 Nr.4) verarbeitet werden.

Die Datenverarbeitung auf dem Endgerät erfolgt auf der Grundlage von

- § 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)
- §§ 120 ff. Schulgesetz NRW (SchulG NRW)
- Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern (VO DV I)

Speichernde Stelle im Sinne des DSG NRW ist die Schule. Für den Datenschutz verantwortlich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 4 Nutzung des Internets

Der von der Schule eröffnete Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Er kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.

Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, zu beachten.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste genutzt werden.

§ 5 Sorgfaltspflichten

Die Nutzerin oder der Nutzer sind für das ihnen von der Schule überlassene Endgerät einschließlich der Zusatzausstattung selbst verantwortlich. Sie müssen damit sorgsam umgehen und es vor Bruch, Diebstahl, Verunreinigungen und Nässe schützen.

Das Endgerät inkl. Hülle ist sorgfältig aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Etwaige Störungen oder Schäden sind dem (schulischen) Administrator / dem zentralen Management unter Angabe des Schadens, des Zeitpunkts des Schadenseintritts und des Schadenhergangs unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ebenso jegliche Art von Bemalung oder Beklebung der zur Verfügung gestellten iPad Hülle wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

Der Verlust oder der Diebstahl des Endgeräts ist der Schulleitung / dem schulischen Administrator unverzüglich mitzuteilen. Der (schulische) Administrator hat den Schulträger hierüber zu informieren. Bei einem Diebstahl ist außerdem in Abstimmung mit der Schulleitung unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Anders als die Grundkonfiguration können die durch einen Nutzer vorgenommenen Individuelle Ergänzungen der Einstellungen und Inhalte bei einem Verlust oder Diebstahl des Endgeräts durch das Zentrale Management nicht wiederhergestellt werden. Sie sind in geeigneter Weise persönlich zu sichern.

§ 6 Datensicherheit

Schüler sind für den Schutz der auf dem Endgerät befindlichen Programme und Daten selbst verantwortlich. Sie müssen das Endgerät vor unbefugten Zugriff zu schützen und es mit einer Codesperre (PIN oder Kennwort) sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Endgerät bei Inaktivität nach 10 Minuten automatisch gesperrt wird.

Das entspernte Endgerät darf grundsätzlich Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass das Endgerät im Rahmen der schulischen Arbeit durch Schülerinnen und Schüler oder durch eine andere Lehrkraft mitgenutzt wird.

Die unbefugte Nutzung des Endgeräts durch Dritte ist der Schulleitung und / dem schulischen Administrator anzuzeigen.

§ 7 Umfang der verarbeiteten Daten und Datenschutz

Von dem Zentralen Management werden beim Einsatz eines Endgeräts folgende personenbezogenen Daten der Lehrkraft erhoben:

- IP-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Nutzung
- Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs
- Mailadresse des Empfängers einer Email

- Installierte Anwendungen

Die Erhebung dieser Daten (Protokolldaten, Log Daten, Cookies und Webanalysetools) dient insbesondere der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Fehlersuche und – Korrektur und der Optimierung der IT-Infrastruktur.

Die für das zentrale Management verantwortlichen Personen haben ebenso wie die für den Fachunterricht zuständigen Lehrkräfte und die aufsichtführenden Lehrkräfte die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben; es sei denn die Weitergabe erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Anfragen von Strafverfolgungsbehörden). Die Daten werden in der Regel nach 90 Tagen, spätestens aber zum Ende des Schuljahres oder bei der Rückgabe des Endgeräts gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs des Endgeräts, des schulischen Netzwerks oder des Internets begründen.

§ 8 Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen haben nach Maßgabe der §§ 47 ff. DSGVO das Recht

- auf Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten
- auf unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten
- auf unverzügliche Löschung sie betreffender personenbezogener Daten, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder die Einwilligung widerrufen wurde.

Betroffene Personen können sich bei Fragen, in Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei Verwendung von mobilen Endgeräten für schulische Zwecke und dem Einsatz von Online-Lernplattformen und der Ausübung ihrer Rechte, an die Leitung der Steinhausener Schulen wenden. Sofern sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihren Rechten verletzt sehen, können sie sich mit einer Beschwerde an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

